

3003 Bern, den 12. September 1964

p.A.45.22.U'Ch. - PO/ew

DringendAn die
Schweizerische Bundesanwaltschaft
3003 B e r nAngelegenheit Khider

Herr Bundesanwalt,

Wir nehmen bezug auf die Unterredung vom 10. September im Büro des Unterzeichneten betreffend die Angelegenheit Khider, an der Herr Dr. Amstein, Chef der Bundespolizei, Herr Fürsprech Hänni, Ihr Substitut, sowie der Genfer Untersuchungsrichter Roger Dussaix teilnahmen. Vereinbarungsgemäss übermachten wir Ihnen anbei in diesem Zusammenhang folgende Dokumente:

1. Aktennotiz

des Unterzeichneten vom 12. September, worin auf Grund der erwähnten Unterredung mit dem Genfer Untersuchungsrichter sowie anderer Information versucht wird, ein möglichst vollständiges Bild der ganzen Affäre zu vermitteln.

2. Note der algerischen Botschaft an das EPD,

vom 28. August, worin gegen die Pressekonferenz des Mohamed Khider in Genf Einspruch erhoben wird. Die Note ist von einer Notiz des Generalsekretärs des EPD über den Besuch des algerischen Botschafters Yousfi vom 31. August begleitet. - Wie erinnerlich, hatte die beanstandete Pressekonferenz bereits vor der algerischen Demarche Gegenstand einer letzten Verwarnung der Bundespolizei an Khider gebildet.

3. Schreiben des algerischen Präsidenten Ben Bella an Bundespräsident von Moos,

vom 30. August. Es ist von einer Notiz des Bundespräsidenten vom 2. September über den Besuch des algerischen Botschafters, der das Schreiben am 1. September überbracht hatte, begleitet. Dieses Schreiben (wovon wir Herrn Fürsprech Hänni schon am 10. September eine Kopie übergaben, während ihm die Notiz des Bundespräsidenten seinerzeit direkt zugekommen war) gipfelt in der Forderung, Khider sei wegen Verstosses gegen die Art. 299 Abs. 2 (Störung der staatlichen Ordnung eines fremden Staates) und 296 (Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes)

./.



zu verfolgen; er sei überdies "pour mettre fin à ses activités sur le territoire Helvétique" in Haft zu setzen.

Durch das Begehren Ben Bellas wird die Angelegenheit nunmehr, parallel zur weiter andauernden kantonalen Strafuntersuchung wegen Unterschlagung und ungetreuer Geschäftsführung, auf die Bundesebene gehoben. Die vom algerischen Präsidenten geltend gemachten Delikte werden in der Tat nur auf Ermächtigung des Bundesrates verfolgt (StGB 302), wobei Bundesassisen (StGB 299) bzw. Bundesstrafgericht (StGB 296) zuständig sind. Es obliegt unter diesen Umständen Ihrem Departement, zunächst eine Untersuchung einzuleiten und dem Bundesrat hierauf zu gegebener Zeit Antrag zu stellen.

Wir brauchen wohl kaum auf die Tragweite dieser Angelegenheit hinzuweisen, die nicht nur wegen der in Frage stehenden Beträge, sondern namentlich wegen ihres akuten politischen Aspektes von erheblicher Bedeutung ist. Es wäre in der Tat verhängnisvoll und könnte von der Schweiz nicht geduldet werden, wenn sich herausstellen sollte, dass unser Territorium von den politischen Gegnern Ben Bellas wirklich, wie dies behauptet wird, als Freistatt für die Förderung ihrer bewaffneten Rebellion gegen die von uns anerkannte algerische Regierung, mit der wir diplomatische Beziehungen unterhalten, verwendet wird. Nur der Vollständigkeit halber sei daran erinnert, dass die Schweizerkolonie in Algier immer noch rund gegen 400 Landleute umfasst (zu denen ungefähr gleichviel Doppelbürger hinzukommen), und dass wir dort auch weiterhin sehr nahhafte materielle schweizerische Interessen zu verfechten haben. Wir sind Ihnen deshalb für Ihre Absicht dankbar, der vorliegenden Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen. Unsererseits stehen wir Ihnen, wie wir Sie ebenfalls schon wissen liessen, zu weiteren Besprechungen des Falles, bei dem das Pro und Contra sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen, jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir versichern Sie, Herr Bundesanwalt, unserer vorzüglichen Hochachtung.

3 Beilagen

orig. Probst.